

# Meldeschein des Beherbergungsbetriebs

<b>Name / Adresse der Unterkunft:</b> Ferienwohnung „Am Werder“ Am Werder 61 28832 Achim	Nach §§ 23 und 24 des Meldegesetzes (MG) müssen die persönlichen Daten und gültigen Identitätsdokumente Ihrer Gäste erfasst werden. Wer diesen offiziellen Meldepflichten nicht nachkommt kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00€ belangt werden (§36 Abs. 1 Nr. 2 MG / § 36 Abs. 3 MG).					
	<b>Gast 1</b>			<b>Gast 2</b>		
<b>Anreisetag:</b>						
<b>Voraussichtliche Abreise:</b>						
<b>Nachname:</b>						
<b>Vorname</b> (alle Vornamen):						
<b>Geburtsdatum:</b>	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr
<b>Geburtsort:</b>						
<b>Staatsangehörigkeit(en):</b>						
<b>Postleitzahl, Wohnort:</b> (Hauptwohnsitz)						
<b>Straße, Hausnummer:</b>						
<b>Staat:</b> (wenn der Wohnort außerhalb Deutschlands ist)						
<b>Bei nichtdeutscher Staatsangehörigkeit Seriennummer des Passes:</b> oder Passersatzpapiers						
<b>Anzahl der Kinder:</b>						

<b>Vom Beherbergungsbetrieb auszufüllen:</b>		
Ein Identitätsdokument (Ausweis / Pass) wurde mir vorgelegt und die Angaben wurden verglichen.	Ja	Nein
<b>Abweichungen</b> vom Identitätsdokument sind vorhanden.	Ja	Nein
Abweichungen vom Ausweisdokument sind im Meldeschein zu ergänzen!		

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Gast 1**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Gast 2**

## Aus dem Bundesmeldegesetz §29:

- (1) Wer in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von Personen dienen (Beherbergungsstätten), für länger als sechs Monate aufgenommen wird, unterliegt der Meldepflicht nach § 17 oder § 28. Wer nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden, sobald sein Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet.
- (2) Beherbergte Personen haben am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben, der die in § 30 Absatz 2 aufgeführten Daten enthält.
- (3) Beherbergte ausländische Personen, die nach Absatz 2 namentlich auf dem Meldeschein aufzuführen sind, haben sich bei der Anmeldung gegenüber den Leitern der Beherbergungsstätten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokumentes (anerkannter und gültiger Pass oder Passersatz) auszuweisen.

## Aus dem Bundesmeldegesetz §30:

- (4) Die Leiter der Beherbergungsstätten ...haben die ausgefüllten Meldescheine vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Meldescheine sind den nach Landesrecht bestimmten Behörden und den in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und 9 bis 11 genannten Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Meldescheine sind so aufzubewahren, dass keine unbefugte Person sie einsehen kann.